

RS Vwgh 1980/2/11 3132/78

JUSLINE Entscheidung

Ⓢ Veröffentlicht am 11.02.1980

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1175;

1. ABGB § 1175 heute
2. ABGB § 1175 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1175 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014

Rechtssatz

- a) Auch eine protokollierte Einzelfirma kann von einer Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes betrieben werden.
- b) Die Begründung bedarf der diesbezüglichen Willenseinigung der Beteiligten.
- c) Zur Annahme einer stillschweigend vereinbarten Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes sind zivilrechtliche Willensäußerungen beider Ehegatten erforderlich, die mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund übrig lassen, an ihrer diesbezüglichen Absicht zu zweifeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978003132.X11

Im RIS seit

11.02.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at